

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 7/80

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung [REDACTED]-15

des Verwaltungsangestellten Hans W[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],
S[REDACTED].

Anmelders und
Rechtsbeschwerdeführers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofes hat am 4. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Ballhaus und die Richter Dr. Windisch, Dr. Hesse, Brodeßer und von Albert

beschlossen:

1. Die Eingaben des Anmelders vom 16. und 29. Oktober 1980 geben keinen Anlaß, den Beschluß vom 9. Oktober 1980 abzukündern.
2. Die Rechtsbeschwerde des Anmelders gegen den Beschluß des 35. Senats (technischen Beschwerdesenats XXII) des Bundespatentgerichts vom 9. Januar 1980 wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

I. Rechtsmittel im Sinne der Zivilprozeßordnung, zu denen auch die in § 78 b Abs. 2 ZPO vorgesehene Beschwerde zählt, sind nur gegeben, soweit sie eine Entscheidung der Nachprüfung durch eine höhere Instanz unterbreiten. Da der Bundesgerichtshof in letzter Instanz entscheidet, sind seine Entscheidungen nicht anfechtbar. Die "Beschwerde" des Anmelders gegen den die Beordnung eines Notarwalts ablehnenden Beschluß des Senats kann aber als eine auf die Überprüfung dieses Beschlusses gerichtete Gegenvorstellung aufgefaßt und behandelt werden.

Die Gegenvorstellungen des Anmelders wie auch sein erneuter Antrag auf Beordnung eines Notarwalts können indessen nicht zu einer von dem genannten Beschluß abweichenden Entscheidung des Senats führen, und zwar auch

nicht bei Berücksichtigung der vom Anmelder beim Bundespatentgericht gestellten Berichtigungsanträge, über die das Patentgericht bisher nicht entschieden hat. Denn selbst wenn diesen Anträgen entsprochen werden sollte, würde dies an der Beurteilung der Erfolgsaussichten der Rechtsbeschwerde des Anmelders, wie der Senat sie in seinem Beschluß vom 9. Oktober 1980 vorgenommen hat, nichts ändern. Maßgeblich für die Entscheidung des Bundespatentgerichts bleiben nämlich ungeachtet der vom Anmelder angestrebten Berichtigungen allein die von ihm in der mündlichen Verhandlung mit einem Hauptantrag und zwei Hilfsanträgen geltend gemachten Anspruchsfassungen seines Patentbegehrens, die sämtlich das vom Bundespatentgericht beanstandete Merkmal einer Obergrenze des Raumgewichts der Weichschaumbälle enthielten. Diesen Anträgen kann der Anmelder durch die beantragten Berichtigungen nicht nachträglich den Boden entziehen. Infolgedessen würde auch im Falle einer Berichtigung des angefochtenen Beschlusses der mit der nicht zugelassenen Rechtsbeschwerde allein beanstandete Begründungsmangel (§ 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG) nicht vorliegen.

Es hat daher bei der Ablehnung der beantragten Beiordnung eines Notarwalts aus den Gründen des Senatsbeschlusses vom 9. Oktober 1980 sein Bewenden.

II. Nachdem die dem Anmelder zur Begründung der Rechtsbeschwerde im Wege der Fristverlängerung nach § 41 r Abs. 3 Satz 2 PatG gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist, mangelt es an einem für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde wesentlichen Erfordernis (§ 41 r Abs. 3 u. 4 PatG). Dieser Mangel kann weder durch die vom Anmelder selbst vorgebrachte Begründung seiner Rechtsbeschwerde noch durch den von ihm gestellten Fristverlängerungsantrag geheilt werden. Denn da im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof

Anwaltszwang besteht (§ 41 r Abs. 5 Satz 1 PatG), kann die Rechtsbeschwerde wirksam nur von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt begründet werden. Ebenso ist zur Stellung eines Antrags auf Verlängerung der Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde nur ein beim Bundesgerichtshof zugelassener Rechtsanwalt befugt.

Da es an diesen Voraussetzungen mangelt, ist die Rechtsbeschwerde nach § 41 t Satz 2 PatG als unzulässig zu verwerfen.

Bailhaus

Windisch

Hesse

Brodeßer

von Albert



Beglaubigt:

Krieger
Justizamtsinspektor